

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1969	Nummer 44
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21630	24. 2. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien für Landeszuschüsse zu Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk) und zu Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter	508

21630

**Richtlinien
für Landeszuschüsse zu Erholungsmaßnahmen
für Kinder (Ferienhilfswerk) und zu Maßnahmen der
Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder,
Jugendliche und Mütter**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 2. 1969 —
IV B 3 — 6171.1

1 Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk)

1.1 Allgemeines

1.11 Ziel des Ferienhilfswerks ist, erholungsbedürftigen Kindern vom begonnenen 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr Ferienwochen zu verschaffen, die sie gesundheitlich stärken und ihr Erlebnisbedürfnis in einer kindgemäßen Weise befriedigen.

1.12 An erster Stelle sollen die Erholungsmaßnahmen Kindern aus sozial schwachen Familien zugute kommen. Dazu rechnen unter anderem kinderreiche Familien, unvollständige Familien, Familien, die ihr Einkommen aus Renten oder Sozialhilfe beziehen, sowie Familien, die noch in Bunkern, Lagern oder sonstigen Notunterkünften leben.

Noch nicht schulpflichtige Kinder von Betreuungskräften, die im Ferienhilfswerk eingesetzt werden, können an den Erholungsmaßnahmen teilnehmen.

1.13 Entscheidend für die Kinderferienerholung ist die soziale und nicht die medizinische Indikation. Ein etwa erforderlicher Klimawechsel ist aber zu berücksichtigen.

1.14 Die Erholungsmaßnahmen und die Auswahl der Kinder sind zwischen den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Jugendämtern abzustimmen. Dabei sind zu beteiligen: Schule, Familienfürsorge und ggf. Sozialamt und betriebliche Wohlfahrtspflege.

1.2 Formen der Ferienhilfe

Die Ferienhilfe sieht folgende Formen der Erholung vor: außerörtliche Erholungsmaßnahmen, ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen (Stadttranderholung), halbtägige Wanderungen und örtliche Ferienspiele, Unterbringung in Familien auf dem Lande.

1.21 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen

1.211 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen sind durchzuführen

in Heimen

(Erholungsheime, während der Ferien freistehende Landschulheime und Schulinternate sowie sonstige für den Erholungszweck brauchbare oder brauchbar zu machende Häuser),

in Jugendherbergen,

wenn geschlossene Raumeinheiten für die Erholungsmaßnahmen zur Verfügung stehen und damit eine Betreuung der Kinder abseits von der Unruhe des Wanderbetriebs gewährleistet ist,

in Zeltlagern,

wenn die Erholungsmaßnahmen in unmittelbarer Verbindung mit einem festen Heim durchgeführt werden. Zeltlager eignen sich nur für Kinder ab 10 Jahren.

Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten und Sondermaßnahmen für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche können im Einvernehmen mit den Schulbehörden auch außerhalb der Schulferien durchgeführt werden.

1.212 Für die Durchführung von außerörtlichen Erholungsmaßnahmen kommen außer der Bundesrepublik folgende Länder in Betracht:

Holland,
Belgien,
Schweiz,
Südtirol,
Österreich und
Dänemark.

1.213 Vor Belegung der Heime oder sonstigen Unterkünfte ist das zuständige Gesundheitsamt um Überprüfung und Beurteilung der hygienischen Verhältnisse (Räumlichkeiten, Wasserversorgung, Abwässerbeseitigung) zu bitten, soweit die in Betracht kommende Einrichtung nicht bereits durch das Gesundheitsamt überwacht wird (s. RdErl. d. Innenministers v. 10. 9. 1968 — SMBl. NW. 21260 —). Nur Einrichtungen, die den hygienischen Anforderungen entsprechen, sind zu belegen.

1.214 Für jedes Kind muß ausreichend Schlaf- und Aufenthaltsraum zur Verfügung stehen. Eine Überbelegung der Heime und der sonstigen für die außerörtliche Erholung in Anspruch genommenen Unterkünfte ist zu vermeiden.

In allen Heimen und sonstigen für die außerörtliche Erholung in Anspruch genommenen Häusern muß hinreichendes Spiel- und Beschäftigungsmaterial für die Kinder vorhanden sein. Spielgeräte im Freien sind erwünscht.

1.215 Die außerörtliche Erholung empfiehlt sich vor allem für Kinder, bei denen ein Milieuwechsel entscheidend für den Erholungserfolg ist. Das sind zunächst Kinder aus ungünstigen Wohn- und Familienverhältnissen, aber auch Kinder aus Familien, die wegen der Berufstätigkeit der Mutter oder wegen mangelnder Erziehungsbereitschaft der Eltern nicht ausreichend betreut werden.

1.216 Hinsichtlich der gesundheitlichen Betreuung der für die außerörtliche Erholung bestimmten Kinder, der gesundheitlichen Überwachung des Personals sowie der Überwachung der hygienischen Verhältnisse der Einrichtungen gelten Nummer 4.1 bis 4.3 meiner Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheime vom 1. 7. 1964 (SMBl. NW. 2163) entsprechend.

1.217 Für die Leitung von Maßnahmen in Heimen und möglichst auch von sonstigen außerörtlichen Erholungsmaßnahmen sind sozialpädagogisch voll ausgebildete Fachkräfte (Jugendleiterinnen, Sozialarbeiter(innen) — Wohlfahrtspfleger(innen) —, Lehrer, Lehrerinnen, auch langjährig erfahrene Kindergärtnerinnen) bzw. sonstige durch Beruf und Erfahrung qualifizierte Kräfte einzusetzen. Bei der heimmäßigen Vollunterbringung ist die Bildung von Gruppen erwünscht, denen nicht mehr als 15 Kinder angehören sollen und die jeweils von einer sozialpädagogisch geschulten Kraft geleitet werden; dieser ist nach Möglichkeit ein Helfer oder eine Helferin beizugeben.

Bei Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten und Sondermaßnahmen für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche empfiehlt sich die Bildung kleinerer Gruppen und der Einsatz zusätzlicher Fachkräfte.

1.218 Die neuzeitlichen Erkenntnisse einer dem Wohl der Kinder zuträglichen Ernährung sind zu berücksichtigen.

1.219 Während der Dauer eines dreiwöchigen Aufenthaltes kann mit den Kindern eine Ausflugsfahrt unternommen werden. Von mehreren Ausflugsfahrten während der Dauer einer Maßnahme und von längeren, kostspieligen Fahrten soll im Hinblick auf den angestrebten Erholungserfolg abgesehen werden.

1.22 Ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen (Stadttranderholung)

1.221 Ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen (Stadttranderholung) sind in der Nähe von größeren Wohnzentren, abseits von Lärm und Verkehr, auf landschaftlich schön und möglichst in Waldnähe liegenden Plätzen durchzuführen. Die Erholungsplätze müssen eine feste, zur Aufnahme der Kinder bei schlechtem Wetter und auch zur Einnahme der regelmäßigen Mahlzeiten geeignete Unterkunft aufweisen. Hierfür kommen in Betracht: Tages-(Wald-)erholungsheime, Jugendherbergen und für diesen Zweck geeignete Gaststätten.

1.222 An der Auswahl des Platzes und der festen Unterkunft ist das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen (Prüfung der Bodenbeschaffenheit, der Wasserver-

hältnisse, der Raumverhältnisse und der sanitären Anlagen).

- 1.223 Die Unterkunft muß mit einer Ausrüstung für erste Hilfe bei Unfällen versehen sein.
- 1.224 Der Erholungsplatz ist mit Sitzmöglichkeiten und Liegen zum Ruhen der Kinder und mit dem erforderlichen Spiel- und Sportgerät auszustatten.
- 1.225 Die Leitung von örtlichen Tageserholungsmaßnahmen ist Kräften zu übertragen, die durch Beruf und Erfahrung qualifiziert sind. Für die Leitung der Gruppen sind, wenn möglich, ausgebildete Kräfte, zum mindesten aber im Umgang mit Kindern erfahrene Kräfte heranzuziehen. Daneben sind Helfer und Helferinnen einzusetzen.
- 1.226 Mehr als 5 Gruppen von je 15 bis 20 Kindern sollen auf einem Erholungsplatz nicht vereinigt werden. Nur bei außerordentlich günstigen Bedingungen (ausreichende, gute Unterkunftsräume, die eine gruppenweise Unterbringung der Kinder zulassen) können mehr als 5 Gruppen zusammengefaßt werden.
- 1.227 Es ist wenigstens eine warme Mittagsmahlzeit, nach Möglichkeit sind jedoch 2 bis 3 Mahlzeiten zu verabfolgen. Die neuzeitlichen Erkenntnisse einer dem Wohl der Kinder zuträglichen Ernährung sind zu berücksichtigen.
- 1.228 Die Hin- und Rückfahrt ist in beaufsichtigten Sammeltransporten durchzuführen.

1.23 Halbtägige Wanderungen und örtliche Ferienspiele

- 1.231 Die halbtägigen Wanderungen und örtlichen Ferienspiele müssen den Kräften der Kinder angepaßt sein. Sogenanntes „Autobuswandern“ kann nicht gefördert werden.
- 1.232 Diese Form der Ferienerholung kommt insbesondere in Betracht für Kinder, die sich weder für eine Heim-erholung noch für eine ganztägige örtliche Erholung eignen oder bei diesen Maßnahmen aus Mangel an Plätzen nicht berücksichtigt werden konnten.
- 1.233 Es sind Gruppen zu bilden, deren Leitung Kräften zu übertragen ist, die durch Beruf und Erfahrung qualifiziert sind.
- 1.234 Die von den Kindern mitgebrachte Verpflegung soll durch Ausgabe von Milchgetränken, Obstsäften, Obst oder Backwerk ergänzt werden.

1.24 Unterbringung von Kindern in Familien auf dem Lande

- 1.241 Für die Unterbringung von Kindern in Familien auf dem Lande sind nur Familien vorzusehen, die von Fachkräften der freien Wohlfahrtsvereinigungen, ggf. der Jugendämter, in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern ausgewählt worden sind.
- 1.242 Die Kinder dürfen nicht zur Erntehilfe und zu sonstigen Arbeiten herangezogen werden.
- 1.243 Der Gewinnung pädagogisch geeigneter und zahlenmäßig hinreichender Kräfte zur Betreuung der Kinder kommt für alle Formen der Ferienhilfe eine große Bedeutung zu, da hiervon Güte und Erfolg der Maßnahmen entscheidend abhängen.
- 1.244 Bei sämtlichen Formen der Ferienhilfe ist vom Träger der Maßnahmen eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

1.3 Träger von Erholungsmaßnahmen

Träger der Maßnahmen sind

- anerkannte Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder diesen angeschlossene Verbände oder
 - Kirchen oder den Kirchen gleichgestellte Körperschaften oder
 - Gemeinden und Gemeindeverbände (ausgenommen Landschaftsverbände)
- in Nordrhein-Westfalen.

1.4 Finanzierung der Maßnahmen

- 1.41 Die Eltern haben entsprechend ihrem Einkommen einen finanziellen Beitrag zu den durch die Betreuung

ihrer Kinder entstehenden Kosten zu leisten. Bei Familien, deren Einkommen den zweifachen Regelsatz der Sozialhilfe nicht übersteigt oder die aus anderen nachgewiesenen Gründen nicht leistungsfähig sind, kann von einer finanziellen Beteiligung abgesehen werden.

- 1.42 Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden gebeten, sich an der Finanzierung der Erholungsmaßnahmen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege angemessen zu beteiligen.

- 1.43 Für die Maßnahmen gilt folgende Mindest- bzw. Höchstdauer:

außerörtliche Erholungsmaßnahmen und Unterbringung von Kindern in Familien auf dem Lande	21 bis 30 Tage,
Stadtranderholungsmaßnahmen	15 bis 20 Tage,
halbtägige Wanderungen und örtliche Ferienspiele	8 bis 20 Tage.

- 1.44 Die Landesmittel für die unter 1.3 a) u. b) genannten Träger der Maßnahmen werden den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege nach einem von der Arbeitsgemeinschaft dieser Spitzenverbände vereinbarten Verteilerschlüssel bewilligt.

- 1.45 Landesmittel sind nur für eine Erholungsmaßnahme je Kind im Rechnungsjahr zu gewähren.

- 1.46 Die Landesmittel sind als prozentuale Zuschüsse zu bewilligen, und zwar

bis zu 70% der Gesamtkosten sämtlicher Sondermaßnahmen eines Trägers für die Kinder aus sozialen Brennpunkten,

bis zu 50% der Gesamtkosten sämtlicher Sondermaßnahmen eines Trägers für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche (für geschlossene Maßnahmen einer Tageseinrichtung der Behindertenhilfe mit ihren Behinderten und ihren Fachkräften gilt eine Sonderregelung),

bis zu einem Drittel der Gesamtkosten sämtlicher übrigen Kinderferienerholungsmaßnahmen eines Trägers.

- 1.47 Als zuschufähige Gesamtkosten gelten:

die Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Kinder (einschl. noch nicht schulpflichtiger Kinder von Betreuungskräften) und der zu ihrer ständigen Betreuung eingesetzten Kräfte,

die Unfall- und Haftpflichtversicherungsprämien für den gleichen Personenkreis,

die Vergütung der Betreuungskräfte (ausgenommen die Vergütung hauptamtlicher Kräfte der Träger und von Studenten, soweit diese aus Mitteln des studentischen Arbeitsprogramms gefördert werden),

Nebenkosten, wie ärztliche Untersuchungs- und Behandlungskosten, Ausgaben für die Beschaffung von Medikamentenkästen sowie von Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Kosten für eine Ausflugsfahrt und ähnliche geringe, mit der jeweiligen Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehende notwendige Kosten.

Wenn ein Träger auf Grund einer schriftlich eingegangenen Verpflichtung durch den Ausfall angemeldeter Kinder für Stadtranderholungsmaßnahmen nicht in Anspruch genommene Mahlzeiten bezahlen muß, können diese Ausgaben bei der Abrechnung des Landeszuschusses berücksichtigt werden, und zwar bis zu 10% der Verpflegungskosten der an einer Stadtranderholung beteiligten Kinder.

- 1.48 Die Landesmittel dürfen nicht verwendet werden für die Erstattung von Reisekosten, die den Trägern aus Anlaß der Überprüfung ihrer Ferienerholungsmaßnahmen entstehen, für die Bezahlung der mit der verwaltungsmäßigen Durchführung der Maßnahmen beauftragten Kräfte.

- 1.49 Ein Anspruch auf Bewilligung der Landesmittel besteht nicht.

2 Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter

2.1 Personenkreis

Die Landesmittel für die Kinder-, Jugendlichen- und Müttererholungs- und -genesungsfürsorge sind nur für Kuren von Personen in Anspruch zu nehmen, die keinen Anspruch auf vorbeugende Gesundheitshilfe nach § 36 BSHG haben, weil die Einkommensgrenzen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen knapp überschritten sind oder weil die vorbeugende Gesundheitshilfe als Sollvorschrift nicht in dem notwendigen Umfang gewährt wird.

2.2 Träger der Maßnahmen

Träger der Maßnahmen sind die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen.

2.3 Förderungsvoraussetzungen

2.31 Die Kurbedürftigkeit ist in jedem Fall durch ärztliches Attest zu bescheinigen.

2.32 Die Kuren sind in klimatisch günstig gelegenen Genesungs- und Kurheimen durchzuführen, die entsprechend den Erfordernissen einer Kur ausgestattet sind.

2.33 Die Kuren sind unter ärztlicher Leitung durchzuführen.

2.34 Die Kuren müssen mindestens 4 Wochen dauern. Für Mütter können auch Kuren von mindestens 3 Wochen Dauer durchgeführt werden. Falls Mütter ausnahmsweise mit ihren Kindern gleichzeitig in einem Kurheim untergebracht werden und für die Mütter eine Kur von 3 Wochen durchgeführt wird, kann die Kurdauer der Kinder der der Mütter angepaßt werden. Die Zahl dieser Fälle und die hierfür aufgewendeten Landesmittel sind gegebenenfalls im Verwendungsnachweis gesondert anzugeben.

2.35 Heilkuren in Krankenhäusern und verwandten Einrichtungen, die der Preisbindung nach der Bundespflegegesetzverordnung unterliegen, können nicht gefördert werden.

2.4 Beteiligung des Landes

2.41 Die Landesmittel werden den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege nach einem von der Arbeitsgemeinschaft dieser Spitzenverbände vereinbarten Verteilerschlüssel bewilligt.

2.42 Landesmittel sind nur für eine Maßnahme je Kind/Jugendliche(n) Mutter im Rechnungsjahr in Anspruch zu nehmen.

2.43 Die Landesmittel sind als prozentuale Zuschüsse zu bewilligen, und zwar bis zu einem Drittel der Gesamtkosten sämtlicher Erholungs- und Genesungskuren eines Trägers.

2.44 Ein Anspruch auf Bewilligung der Landesmittel besteht nicht.

3 Verfahren

3.1 Für die Bewirtschaftung der Landesmittel gelten die Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO v. 7. 1. 1956 sowie die Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966 (SMBL. NW. 6300), soweit in diesen Richtlinien nicht anderes bestimmt ist.

3.2 Bei Gewährung von Zuschüssen über 50 000 DM ist Nummer 14 Satz 3 der Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO v. 7. 1. 1956 bzw. Nummer 13 Satz 3 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966 zu beachten.

3.3 Anträge auf Gewährung von Landeszuschüssen sind bei dem zuständigen Landschaftsverband zu stellen, und zwar

von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege unter Verwendung des beigefügten Antragsmusters (Anlage 1),

von kommunalen Trägern unter Verwendung des beigefügten Antragsmusters (Anlage 2).

3.4 Von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und von den kommunalen Trägern ist dem zuständigen Landschaftsverband bis zum 15. 5. jedes Jahres eine Aufstellung vorzulegen, aus der zu ersehen ist, von wem, in welcher Zeit und wo (genaue Anschrift) die einzelnen Ferienerholungsmaßnahmen für Kinder sowie die Son-

dermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten und die Sondermaßnahmen für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche durchgeführt werden. Darüber hinaus ist die Anzahl der an jeder dieser Maßnahmen teilnehmenden Kinder und der in jeder dieser Maßnahmen eingesetzten Betreuungskräfte anzugeben.

3.5 Der Landschaftsverband prüft die Anträge in eigener Verantwortung. Dabei bedarf es eines Eingehens auf die in Nummer 11 Abs. 2 der Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO bzw. Nummer 10 Abs. 3 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO erwähnten Gesichtspunkte im allgemeinen nicht.

3.6 Der Landschaftsverband erteilt im Rahmen der zugewiesenen Landesmittel und der mit diesem Erlaß gegebenen Richtlinien nach Prüfung der Anträge einen Bewilligungsbescheid unter Verwendung der beigefügten Muster (Anlage 3 Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Anlage 4 kommunale Träger).

3.7 Der Landschaftsverband zahlt in Abweichung der Bestimmung zu Nummer 15 der Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO bzw. Nummer 14 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO 80 Prozent der bewilligten Landesmittel vor Anlauf der Erholungsmaßnahmen aus. Die restlichen aus der Bewilligung noch zustehenden Landesmittel sind am 1. 10. jedes Jahres zu zahlen.

4 Verwendungsnachweis**4.1 Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege**

4.11 Von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sind die Verwendungsnachweise in entsprechender Anwendung der Nummer 19 der Richtlinien NW der § 64a Abs. 1 RHO zu führen, und zwar

a) für Maßnahmen der Kinderferienerholung sowie für Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten und für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche nach dem Muster der Anlage 5,

b) für Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter nach dem Muster der Anlage 6. Den Aufstellungen ist je ein sachlicher Bericht über die Verwendung der Landesmittel und den Erfolg der Arbeit beizufügen. Zur Führung des Verwendungsnachweises nach Nummer 19 aaO. ist es erforderlich, daß die von den Trägern geführten Bücher und Belege über die bezuschußten Maßnahmen nach den Grundsätzen der kameralistischen oder kaufmännischen Buchführung eingerichtet sind.

4.12 Jede Ferienerholungsmaßnahme für Kinder und jede Sondermaßnahme für Kinder aus sozialen Brennpunkten sowie jede Sondermaßnahme für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche ist gemäß Anlage 7 gesondert abzurechnen. Die Belege sind nach Maßnahmen geordnet mit den Einzelverwendungsnachweisen (Einzelabrechnungen) bei der Stelle bereitzuhalten, die die erste Buchung vornimmt.

4.13 Für die Erstellung des Gesamtverwendungsnachweises für Ferienerholungsmaßnahmen für Kinder und für Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten sowie für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche durch den Spitzenverband ist es erforderlich, daß die örtlichen Gliederungen und sonstigen Träger der Maßnahmen ihrem Spitzenverband entweder die Einzelabrechnung vorlegen oder auf Grund der von ihnen erstellten Einzelabrechnungen bereits auf örtlicher Ebene einen zusammengefaßten Verwendungsnachweis fertigen und dem Spitzenverband vorlegen.

4.14 Die mit Landesmitteln geförderten Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter sind im einzelnen in den Büchern und auf den Belegen mit einem Vermerk über die Höhe der eingesetzten Landesmittel kenntlich zu machen. Mit dem Verwendungsnachweis dürfen für Jugendliche nur Kuren abgerechnet werden, für die Landesjugendplanmittel nicht in Anspruch genommen werden können.

Anlage 1

Anlage 2

- 4.15 Die Übereinstimmung der Angaben der Verwendungsnachweise mit den Büchern und Belegen ist auf den Aufstellungen zu bescheinigen. Soweit die Verbände der freien Wohlfahrtspflege über eine eigene Prüfeinrichtung verfügen, ist die Bescheinigung von dieser Stelle zu erteilen.

4.2 Kommunale Träger

Anlage 8

Von den kommunalen Trägern sind die Verwendungsnachweise nach dem Muster der Anlage 4 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO zu erstellen. Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Übersicht nach dem beigefügten Muster (Anlage 8) vorzulegen.

- 4.3 Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege legen die Verwendungsnachweise mit den sachlichen Berichten, die kommunalen Träger legen die Verwendungsnachweise mit der diesen beizufügenden Übersicht dem Landschaftsverband bis zum 1. 2. jedes Jahres in dreifacher Ausfertigung vor. Der Landschaftsverband leitet mir je eine Ausfertigung unmittelbar nach Eingang, unbeschadet der späteren Prüfung, zu.
- 4.4 Der Landschaftsverband prüft die Verwendungsnachweise und bescheinigt auf ihnen das Ergebnis der Prüfung.
- 4.5 Der gemäß Nummer 24 und nach dem Muster der Anlage 5 der Richtlinien NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO von den Landschaftsverbänden zu erstellende Nachweis über die Verwaltung der Landesmittel ist mir bis zum 1. 12. des auf die Bewilligung folgenden Jahres in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
- 4.6 Ich behalte mir das Recht vor, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 4.7 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs wird hierdurch nicht berührt.

5 Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.

- 6 Mein RdErl. v. 20. 4. 1960 (SMBL. NW 21 630) wird hiermit aufgehoben.

Anlage 1

zum RdErl. des Arbeits- und Sozial-
ministers NW vom 24. Februar 1969
— IV B 3 — 6171.1 —

....., den 19
Spitzenverband der
freien Wohlfahrtspflege

An den
Herrn Direktor
des Landschaftsverbandes
— Landesjugendamt —

Betr.: Ferienhilfswerk für Kinder und Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für
Kinder, Jugendliche und Mütter im Rechnungsjahr 19.....

Hiermit beantragen wir für die Durchführung
von Erholungsmaßnahmen im Rahmen des Ferienhilfswerks für Kinder,
von Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten,
von Sondermaßnahmen für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche sowie
von Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter
Landesmittel in Höhe von DM.

Wir verpflichten uns, die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förde-
rung von Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk) und von Maßnahmen der Er-
holungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter vom 24. Februar 1969
(SMBI. NW. 21630) einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu ver-
wenden. Uns ist bekannt, daß andernfalls eine ausgesprochene Bewilligung gegenstandslos
wird und ausgezahlte Mittel nebst Zinsen zurückzuzahlen sind.

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Anlage 2

zum RdErl. des Arbeits- und Sozial-
ministers NW vom 24. Februar 1969
— IV B 3 — 6171.1 —

.....
Gemeinde, Gemeindeverband

....., den 19

An den

Herrn Direktor
des Landschaftsverbandes
— Landesjugendamt —

Antrag*)

auf Bewilligung eines Zuschusses aus Landesmitteln
für außerörtliche Erholungsmaßnahmen für Kinder
für Stadtranderholungsmaßnahmen für Kinder
für halbtägige Wanderungen und örtliche Ferienspiele für Kinder
für Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten
für Sondermaßnahmen für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche

1. **Träger der Erholungsmaßnahme(n):**
2. **Kurze Darstellung der geplanten Maßnahme(n):**
3. Ist die Betreuung der Kinder durch erzieherische Kräfte im Sinne der Nr. 1.227, 1.235, 1.243 der Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk) und von Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter vom 24. Februar 1969 (SMBL. NW. 21 630) sichergestellt?
4. Ist das Heim — Sind die Heime — das Haus — die Häuser — der Platz — die Plätze — durch das Gesundheitsamt überprüft worden?
5. **Zeit und Dauer der Erholungsmaßnahmen:**
6. **Anzahl der teilnehmenden Kinder**
7. **Voraussichtliche Kosten der Maßnahme(n):**
8. **Voraussichtliche Finanzierung der Kosten:**

Wir beantragen hiermit einen Landeszuschuß von DM.

Wir verpflichten uns, die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk) und von Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter vom 24. Februar 1969 (SMBL. NW. 21 630) einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden. Uns ist bekannt, daß andernfalls eine ausgesprochene Bewilligung gegenstandslos wird und ausgezahlte Mittel nebst Zinsen zurückzuzahlen sind.

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

*) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Anlage 3

zum RdErl. des Arbeits- und Sozialministers NW vom 24. Februar 1969
— IV B 3 — 6171.1 —

....., den 19 ..
Bewilligungsbehörde

An

.....

.....

.....

Bewilligungsbescheid

über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers für die Durchführung

von Erholungsmaßnahmen im Rahmen des Ferienhilfswerks für Kinder einschl. Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten und Sondermaßnahmen für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche sowie

von Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter

1 Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen hiermit unter Zugrundelegung der beigefügten „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64a Abs. 1 RHO“ und der nachstehend aufgeführten besonderen Bewilligungsbedingungen einen Landeszuschuß von

..... DM

in Worten: Deutsche Mark.

2 Die Mittel sind zweckgebunden und bestimmt als Zuschuß zu den von Ihnen, Ihren örtlichen Gliederungen und sonstigen Ihnen angeschlossenen Trägern im Rechnungsjahr 19 ... durchzuführenden Ferienerholungsmaßnahmen für Kinder einschl. der Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten und der Sondermaßnahmen für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche sowie von Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter.

3.1 Aus den Landesmitteln können bestritten werden:

bis zu 70 % der Gesamtkosten (Nr. 1.46 der Förderungsrichtlinien) sämtlicher Sondermaßnahmen eines Trägers für Kinder aus sozialen Brennpunkten,

bis zu 50 % der Gesamtkosten (Nr. 1.46 der Förderungsrichtlinien) sämtlicher Sondermaßnahmen eines Trägers für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche,

bis zu einem Drittel der Gesamtkosten (Nr. 1.46 der Förderungsrichtlinien) sämtlicher übrigen Kinderferienerholungsmaßnahmen eines Trägers,

bis zu einem Drittel der Gesamtkosten aller von einem Träger durchgeführten Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter.

3.2 Der Landeszuschuß ist anteilig zurückzuzahlen, wenn er

70 % der Gesamtkosten (Nr. 1.46 der Förderungsrichtlinien) sämtlicher Sondermaßnahmen eines Trägers für Kinder aus sozialen Brennpunkten,

50 % der Gesamtkosten (Nr. 1.46 der Förderungsrichtlinien) sämtlicher Sondermaßnahmen eines Trägers für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche,

ein Drittel der Gesamtkosten (Nr. 1.46 der Förderungsrichtlinien) sämtlicher übrigen Kinderferienerholungsmaßnahmen eines Trägers,

ein Drittel der Gesamtkosten aller von einem Träger durchgeführten Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter überschreitet.

- 4 Die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk) und von Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter vom 24. Februar 1969 (SMBI. NW. 21630) sind einzuhalten.
- 5 Bei der Auswahl der für die einzelnen Maßnahmen des Ferienhilfswerks in Frage kommenden Kinder ist in besonderer Weise auf den gesundheitlichen Zustand dieser Kinder Rücksicht zu nehmen. Die Zuweisung der Kinder zu den außerörtlichen bzw. örtlichen Maßnahmen ist daher im Einzelfall zu prüfen und nicht allgemein zu veranlassen. Kinder, die wegen einer überstandenen oder einer chronischen Erkrankung einer Genesungs- bzw. Heilkur bedürfen, sind nicht der Ferienerholung, sondern nur der Kurheilmäßigkeit zuzuführen.
- 6 Die Landesmittel sind von den Trägern der Maßnahmen im Sinne einer individuellen Hilfe nach Prüfung der Leistungsfähigkeit der Eltern einzusetzen. Sie sind nicht vom Gesamtkostensatz der betreffenden Ferienmaßnahmen vorweg abzuziehen, so daß dann nur der verbleibende Pauschalbetrag von den Eltern, gleichgültig welcher Einkommenslage, aufzubringen ist.
- 7 Eine Pauschalwerbung für das Ferienhilfswerk durch Zeitungsanzeigen, Postwurfsendungen, Verteilung von Anmeldeformularen in den Schulen usw. darf nicht vorgenommen werden.
- 8 Die sozialpädagogische Zielsetzung des Ferienhilfswerks ist vor allem auch im Hinblick auf die Auswahl und Belegung der Heime und Einrichtungen, die Schulung und den Einsatz der Betreuungspersonen sowie die Gestaltung des gesamten Ablaufs der Maßnahmen zu beachten. Daher ist das Bestreben aller Träger des Ferienhilfswerks, wie bisher, so auch künftig stärker auf eine qualitative Verbesserung der Maßnahmen der Heimerholung und der Stadtranderholung als auf eine quantitative Steigerung der Zahlen der Ferienkinder zu richten.
- 9 Bis zum 15. 5. 19..... ist mir die Aufstellung nach Nr. 3.4 der Förderungsrichtlinien vorzulegen.
- 10.1 Die Gesamtverwendungsnachweise (Nr. 4.11 der Förderungsrichtlinien) sind mir mit je einem sachlichen Bericht über die Verwendung der Landesmittel und den Erfolg der Arbeit in dreifacher Ausfertigung bis zum 1. 2. 19..... vorzulegen.
- 10.2 Jede Ferienerholungsmaßnahme und jede Sondermaßnahme für Kinder aus sozialen Brennpunkten sowie für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche ist nach Anlage 7 der Förderungsrichtlinien gesondert abzurechnen. Die Belege sind nach Maßnahmen geordnet mit den Einzelverwendungsnachweisen (Einzelabrechnungen) bei der Stelle bereitzuhalten, die die erste Buchung vornimmt.
- 10.3 Mit dem Verwendungsnachweis über die für Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter in Anspruch genommenen Landesmittel (Anlage 6 der Förderungsrichtlinien) sind für Jugendliche nur Kuren abzurechnen, für die Landesjugendplanmittel nicht in Anspruch genommen werden können. Die mit Landesmitteln geförderten Kuren sind im einzelnen in den Büchern und auf den Belegen mit einem Vermerk über die Höhe der eingesetzten Landesmittel kenntlich zu machen.
- 10.4 Die Übereinstimmung der Angaben der Verwendungsnachweise mit den Büchern und Belegen ist auf den Aufstellungen zu bescheinigen. Soweit Sie über eine eigene Prüfungseinrichtung verfügen, ist die Bescheinigung von dieser Stelle zu erteilen.
- 11.1 Die Landesmittel werden durch meine Hauptkasse wie folgt überwiesen:

10 % am 1. 4. 19....
70 % am
20 % am 1. 10. 19....

Voraussetzung für die Überweisung der ersten Rate ist, daß die Verwendungsnachweise über die im Vorjahr bewilligten Landesmittel am 1. 4. 19.... vorliegen.
- 11.2 Landesmittel, die für die unter Nr. 2 genannten Maßnahmen nicht verausgabt werden oder gegebenenfalls zurückzuerstatten sind, sind kurzfristig, spätestens bis zum 15. 12. 19.. auf das Konto Nr. meiner Hauptkasse bei zurückzuüberweisen.
- 12 Das Prüfungsrecht wird für die Verwaltung und den Landesrechnungshof ausdrücklich vorbehalten (Nr. 7, 8 und 9 der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“).
- 13 Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben und die Verwendungsnachweise über die im Rechnungsjahr 19.... bewilligten Landesmittel vorliegen.

Anlage

Anlage 4

zum RdErl. des Arbeits- und Sozialministers NW vom 24. Februar 1969
— IV B 3 — 6171.1 —

....., den 19....
Bewilligungsbehörde

An

.....

.....

.....

Bewilligungsbescheid

über die Gewährung eines Landeszuschusses aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers für die Durchführung von Erholungsmaßnahmen im Rahmen des Ferienhilfswerks für Kinder einschl. Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten und Sondermaßnahmen für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche*)

- 1 Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen hiermit unter Zugrundelegung der beigefügten „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a Abs. 1 RHO an Gemeinden und Gemeindeverbände“ und der nachstehend aufgeführten besonderen Bewilligungsbedingungen einen Landeszuschuß von

..... DM

in Worten: Deutsche Mark.

- 2 Die Mittel sind zweckgebunden und bestimmt als Zuschuß zu den von Ihnen im Rechnungsjahr 19.... durchzuführenden Ferienerholungsmaßnahmen für Kinder einschl. der Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten und der Sondermaßnahmen für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche*).
- 3.1 Aus den Landesmitteln können bestritten werden:*)
- bis zu 70% der Gesamtkosten (Nr. 1.46 der Förderungsrichtlinien) sämtlicher Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten,
 - bis zu 50% der Gesamtkosten (Nr. 1.46 der Förderungsrichtlinien) sämtlicher Sondermaßnahmen für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche,
 - bis zu einem Drittel der Gesamtkosten (Nr. 1.46 der Förderungsrichtlinien) sämtlicher übriger Ferienerholungsmaßnahmen für Kinder.
- 3.2 Der Landeszuschuß ist anteilig zurückzuzahlen, wenn er*)
- 70% der Gesamtkosten (Nr. 1.46 der Förderungsrichtlinien) sämtlicher Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten,
 - 50% der Gesamtkosten (Nr. 1.46 der Förderungsrichtlinien) sämtlicher Sondermaßnahmen für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche,
 - ein Drittel der Gesamtkosten (Nr. 1.46 der Förderungsrichtlinien) sämtlicher übriger Ferienerholungsmaßnahmen für Kinder überschreitet.
- 4 Die Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk) und von Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter vom 24. Februar 1969 (SMBI. NW. 21630) sind einzuhalten.
- 5 Bei der Auswahl der für die einzelnen Maßnahmen des Ferienhilfswerks in Frage kommenden Kinder ist in besonderer Weise auf den gesundheitlichen Zustand dieser Kinder Rücksicht zu nehmen. Die Zuweisung der Kinder zu den außerörtlichen bzw. örtlichen Maßnahmen ist daher im Einzelfall zu prüfen und nicht allgemein zu veranlassen. Kinder, die wegen einer überstandenen oder einer chronischen Erkrankung einer Genesungs- bzw. Heilkur bedürfen, sind nicht der Ferienerholung, sondern nur der Kurheilfürsorge zuzuführen.

*) Nicht Zutreffendes streichen.

- 6 Die Landesmittel sind im Sinne einer individuellen Hilfe nach Prüfung der Leistungsfähigkeit der Eltern einzusetzen. Sie sind nicht vom Gesamtkostensatz der betreffenden Ferienmaßnahme vorweg abzuziehen, so daß dann nur der verbleibende Pauschalbetrag von den Eltern, gleichgültig welcher Einkommenslage, aufzubringen ist.
- 7 Eine Pauschalwerbung für das Ferienhilfswerk durch Zeitungsanzeigen, Postwurfsendungen, Verteilung von Anmeldeformularen in den Schulen usw. darf nicht vorgenommen werden.
- 8 Die sozialpädagogische Zielsetzung des Ferienhilfswerks ist vor allem auch im Hinblick auf die Auswahl und Belegung der Heime und Einrichtungen, die Schulung und den Einsatz der Betreuungspersonen sowie die Gestaltung des gesamten Ablaufs der Maßnahmen zu beachten. Daher ist das Bestreben aller Träger des Ferienhilfswerks, wie bisher, so auch künftig stärker auf eine qualitative Verbesserung der Maßnahmen der Heimerholung und der Stadtranderholung als auf eine quantitative Steigerung der Zahlen der Ferienkinder zu richten.
- 9 Bis zum 15. 5. 19.... ist mir die Aufstellung nach Nr. 3.4 der Förderungsrichtlinien vorzulegen.
- 10.1 Der Verwendungsnachweis (Nr. 4.21 der Förderungsrichtlinien) ist mir mit der Übersicht nach Anlage 8 der Förderungsrichtlinien in dreifacher Ausfertigung bis zum 1. 2. 19.... vorzulegen.
- 10.2 Jede Ferienerholungsmaßnahme und jede Sondermaßnahme für Kinder aus sozialen Brennpunkten sowie für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche*) ist nach Anlage 7 der Förderungsrichtlinien gesondert abzurechnen. Die Belege sind nach Maßnahmen geordnet mit den Einzelverwendungsnachweisen (Einzelabrechnungen) bereitzuhalten.
- 11.1 Die Landesmittel werden durch meine Hauptkasse wie folgt überwiesen:
- 80% am
- 20% am 1. 10. 19 ...
- Voraussetzung für die Überweisung der ersten Rate ist, daß der Verwendungsnachweis über die im Vorjahr bewilligten Landesmittel am vorliegt.
- 11.2 Landesmittel, die für die unter Nr. 2 genannten Maßnahmen nicht verausgabt werden oder gegebenenfalls zurückzuerstatten sind, sind kurzfristig, spätestens bis zum 15. 12. 19.... auf das Konto Nr. meiner Hauptkasse bei zurückzuüberweisen.
- 12 Das Prüfungsrecht wird für die Verwaltung und den Landesrechnungshof ausdrücklich vorbehalten (Nr. 6 und 7 der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“).
- 13 Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben und der Verwendungsnachweis über die im Rechnungsjahr 19.... bewilligten Landesmittel vorliegt.

Anlage

*) Nicht Zutreffendes streichen.

zum RdErl. des Arbeits- und Sozialministers NW.
vom 24. Februar 1969 — IV B 3 — 6171.1 —

Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege

Gesamtverwendungsnachweis

des (Spitzenverband)

über die für die Durchführung von Ferienholungsmaßnahmen im Rahmen des Ferienhilfswerks für Kinder 19... einschließlich der Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten und für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche verwendeten Landesmittel

Mit Bescheid des Landschaftsverbandes vom Aktenzeichen bewilligte Landesmittel für Ferien-
erholungsmaßnahmen für Kinder einschließlich der Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten und für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche sowie für
Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter : :

Wieviele wurden verwendet:

für Ferienholungsmaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten und für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche

für Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter (die Verwendung dieser Mittel wird gesondert nachgewiesen)

An den Maßnahmen haben teilgenommen:

1. Außerörtliche Erholung

in Heimen

in Jugendherbergen

in Zeltlagern

22. Ganztägige örtliche Erholung (Stadtranderholung)

3. Örtliche Ferienspiele und Wanderungen

4. Unterbringung in Familien auf dem Lande

5. Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten

6. Sondermaßnahmen für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche

Insgesamt

Außerörtliche Erholung		davon waren Kinder ausländischer Arbeiter Kinder
in Heimen	Kinder mit Verpflegungstagen und Betreuungskräften	 Kinder
in Jugendherbergen	Kinder mit Verpflegungstagen und Betreuungskräften	 Kinder
in Zeltlagern	Kinder mit Verpflegungstagen und Betreuungskräften	 Kinder
Ganztägige örtliche Erholung (Stadtranderholung)	Kinder mit Verpflegungstagen und Betreuungskräften	 Kinder
Örtliche Ferienspiele und Wanderungen	Kinder mit Verpflegungstagen und Betreuungskräften	 Kinder
Unterbringung in Familien auf dem Lande	Kinder mit Verpflegungstagen und Betreuungskräften	 Kinder
Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten	Kinder mit Verpflegungstagen und Betreuungskräften	 Kinder
Sondermaßnahmen für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche	Kinder mit Verpflegungstagen und Betreuungskräften	 Kinder
Insgesamt	Kinder mit Verpflegungstagen und Betreuungskräften	 Kinder

1. Einnahmen

	Insgesamt für die auf Blatt 1 unter Nr. 1-6 genannten Maßnahmen		davon entfallen auf Maßnahmen, die von örtlichen Gliederungen durchgeführt wurden		auf Maßnahmen, die vom Spitzenverband	
	DM		DM		DM	
1. Beteiligung der Eltern	1		2		3	
2. Landesmittel						
3. Mittel des Landschaftsverbandes						
4. Mittel der Gemeinden und Gemeindeverbände						
5. Beteiligung weiterer Stellen						
6. Eigenmittel						
Insgesamt						

I. Einnahmen

	Insgesamt für die auf Blatt 1 unter Nr. 1-6 genannten Maßnahmen		davon entfallen auf Maßnahmen, die von örtlichen Gliederungen durchgeführt wurden		auf Maßnahmen, die vom Spitzenverband
	DM		DM		DM
	1		2		3
1. Beteiligung der Eltern					
2. Landesmittel					
3. Mittel des Landschaftsverbandes					
4. Mittel der Gemeinden und Gemeindeverbände					
5. Beteiligung weiterer Stellen					
6. Eigenmittel					
Insgesamt					

Wir bestätigen hiermit,

1. daß die Verwendungsnachweise der vorstehend unter II. 1. a), 2. a) und 3. a) genannten örtlichen Gliederungen vorgelegt wurden und nur solche Ausgaben enthalten, die nach den Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk) und von Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter vom 24. 2. 1969 (SMBl. NW. 21630) mit Landesmitteln bezuschußt werden konnten. Diese Verwendungsnachweise werden mit den nach den einzelnen Maßnahmen geordneten Belegen für eine Prüfung durch die Verwaltung und den Landesrechnungshof bei den Stellen bereitgehalten, die die ersten Buchungen vorgenommen haben.

Die Übereinstimmung der unter I. Sp. 2 und II. 1. a), 2. a) und 3. a) eingesetzten Zahlen mit den Büchern und Belegen ist uns von den örtlichen Gliederungen bestätigt worden;

2. die Übereinstimmung der vorstehend unter I. Sp. 3 und II. 1. b), 2. b) und 3. b) angegebenen Zahlen mit unseren Büchern und Belegen

19

, den

Siegel

Rechtsverbindliche Unterschrift

Bestätigung der Prüfeinrichtung, soweit eine eigene Prüfeinrichtung vorhanden:

Anlage 6

zum RdErl. des Arbeits- und Sozial-
ministers NW vom 24. Februar 1969
— IV B 3 — 6171.1 —

(Spitzenverband, Name, Ort und Straße)

Verwendungsnachweis

über die für die Durchführung von Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter im Rechnungsjahr 19... verwendeten Landesmittel

Mit Bescheid des Landschaftsverbandes
vom — Az.
bewilligte Landesmittel für Ferienerholungsmaßnahmen für Kinder einschließlich der Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten und für körperlich oder geistig behinderte Kinder sowie für Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter DM

Hiervon wurden verwendet:

für Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter DM
für Ferienerholungsmaßnahmen für Kinder einschl. der Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten und für körperlich oder geistig behinderte Kinder DM
(Die Verwendung dieser Mittel wird gesondert nachgewiesen.)

1. Zahl der zu einer Kur in der Zeit vom 1. 1. 19... bis 31. 12. 19... aus dem Lande Nordrhein-Westfalen verschickten Personen:

Gesamtzahl:	Davon durch Landesmittel gefördert:
a) Kinder	a) Kinder
b) Jugendliche	b) Jugendliche*)
c) Mütter	c) Mütter
insgesamt	insgesamt

2. Dauer der mit Landesmitteln geförderten Kuren

	bei Kindern	bei Jugendl.*)	bei Müttern
a) Minstdauer			
b) Höchstdauer			

3. Zahl der Verpflegungstage der mit Landesmitteln geförderten Kuren:

a) Kinderkuren	
b) Jugendlichenkuren*)	
c) Mütterkuren	
insgesamt	

*) Für Jugendliche dürfen nur Kuren abgerechnet werden, für die Landesjugendplanmittel nicht in Anspruch genommen werden können.

4. Kosten der Kuren

für die gesamten vom Träger durchgeführten Kuren

a) für Kinder	DM
b) für Jugendliche	DM
c) für Mütter	DM
<u>insgesamt</u>	<u>DM</u>

für die mit Landesmitteln geförderten Kuren

a) für Kinder	DM
b) für Jugendliche*)	DM
c) für Mütter	DM
<u>insgesamt</u>	<u>DM</u>

5. Finanzierung der mit Landesmitteln geförderten Kuren

Kinderkuren

a) Beiträge der Eltern	DM
b) Zuschüsse der Gemeinden u. Gemeindeverbände	DM
c) Zuschüsse der Versicherungsträger	DM
d) Zuschüsse des Trägerverbandes (einschl. seiner örtl. Gliederungen)	DM
e) Landesmittel	DM
f) andere Kostenträger	DM
<u>insgesamt</u>	<u>DM</u>

Jugendlichenkuren*)

a) Beiträge der Eltern	DM
b) Zuschüsse der Gemeinden u. Gemeindeverbände	DM
c) Zuschüsse der Versicherungsträger	DM
d) Zuschüsse des Trägerverbandes (einschl. seiner örtl. Gliederungen)	DM
e) Landesmittel	DM
f) andere Kostenträger	DM
<u>insgesamt</u>	<u>DM</u>

Mütterkuren

a) Beiträge der Mütter	DM
b) Zuschüsse der Gemeinden u. Gemeindeverbände	DM
c) Zuschüsse der Versicherungsträger	DM
d) Zuschüsse des Trägerverbandes (einschl. seiner örtl. Gliederungen)	DM
e) Landesmittel	DM
f) andere Kostenträger	DM
<u>insgesamt</u>	<u>DM</u>

Anlagen:

1. Liste der Heime mit Namen und Anschrift, in denen die mit Landesmitteln geförderten Kuren durchgeführt wurden.
2. Erfahrungsbericht (Bericht über den Erfolg der Maßnahme).

Es wird bestätigt, daß die vorstehenden Angaben mit den Angaben in unseren Büchern übereinstimmen und daß die mit Landesmitteln geförderten Kuren in den Büchern und Belegen gekennzeichnet sind und die Höhe der jeweils verwendeten Landesmittel angegeben ist.

....., den

.....
(Siegel) (rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Bestätigung der Prüfeinrichtung, soweit eine eigene Prüfeinrichtung vorhanden:

.....
*) Für Jugendliche dürfen nur Kuren abgerechnet werden, für die Landesjugendplanmittel nicht in Anspruch genommen werden können.

Anlage 7

zum RdErl. des Arbeits- und Sozial-
ministers NW. vom 24. Februar 1969
— IV B 3 — 6171.1 —

**Muster
für die Abrechnung von Einzelerholungsmaßnahmen**

Abrechnung

der von dem — der
im Rahmen des Ferienhilfswerks für Kinder 19... durchgeführten

1. Die Maßnahme wurde durchgeführt

in
(Ort, ggf. nähere Angaben,
z. B. Kindererholungsheim in)
in der Zeit vom bis

2. Es nahmen teil

..... Kinder mit Verpflegungstagen.

3. Es wurden beschäftigt

..... Betreuungskräfte.

I. Einnahmen

Beteiligung der Eltern	DM
Landesmittel	DM
Mittel des Landschaftsverbandes	DM
Mittel der Gemeinden u. Gemeindeverbände	DM
Beteiligung sonstiger Stellen	DM
Eigenmittel	DM
insgesamt	DM

II. Ausgaben

Verpflegungs- und Unterkunftskosten für Kinder und Betreuungskräfte	DM
Fahrtkosten für Kinder und Betreuungskräfte	DM
Vergütung der Betreuungskräfte ¹⁾ (Eine Aufstellung der Betreuungskräfte, aus der im einzelnen zu ersehen ist, in welcher Zeit, mit welcher Entschädigung die Kräfte beschäftigt und welche Beträge lt. Quittung gezahlt wurden, ist beizufügen.)	DM
Unfall- und Haftpflichtversicherungsprämien (soweit solche nicht ausschließlich vom Spitzenverband getragen werden)	DM
Sonstige Ausgaben (gegebenenfalls unterteilen) ²⁾	DM
Insgesamt	DM

Es wird hiermit bestätigt, daß die vorstehenden Abschlußsummen mit den Abschluß-
zahlen der Buchhaltung übereinstimmen.

....., den 19

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Hier sind die Ausgaben einzusetzen, die durch die Vergütung der von den Entsendeteilen in die einzelne Erholungsmaßnahme mitgenommenen Betreuungskräfte entstanden sind. Die Vergütung hauptamtlicher Kräfte des Trägers und von Studenten, soweit diese aus Mitteln des student. Arbeitsprogramms gefordert werden, ist nicht einzusetzen (Nr. 1.47 d. Richtlinien).

²⁾ Hier sind die unter Nr. 1.47 d. Richtlinien genannten Nebenkosten und ähnliche geringe mit der jeweiligen Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehende notwendige Kosten einzusetzen.

Anmerkung:

Für jede einzelne Maßnahme wird zweckmäßig eine der obigen Abrechnung anzugleichende Kontenkarte, ein Hilfsbuch oder eine Kladde geführt. In diesen Unterlagen sind Vorschüsse, Abschlagszahlungen und deren Abrechnung in einer Spalte nachzuweisen.

Anlage 8
zum Rülfrl. des Arbeits- und Sozialministers NW.
vom 24. Februar 1969 ... IV B 3 — 6171.1 ...

Gemeinde, Gemeindeverband den 19

Betr.: Ferienhilfswerk für Kinder 19

Art der Maßnahme	Beteiligte Kinder insgesamt	Verpflegungs- tage insgesamt	Anzahl der Betreuungs- kräfte	Von den Beteiligten waren Kinder ausländischer Arbeiter	Gesamtkosten DM	Landeszuschuß DM
1. Außerörtliche Maßnahmen in Heimen in Jugendherbergen in Zeltlagern						
2. Ganztägige örtliche Erholung (Strandrunderholung)						
3. Örtliche Ferienspiele und Wanderungen						
4. Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten						
5. Sondermaßnahmen für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche						
Insgesamt:						

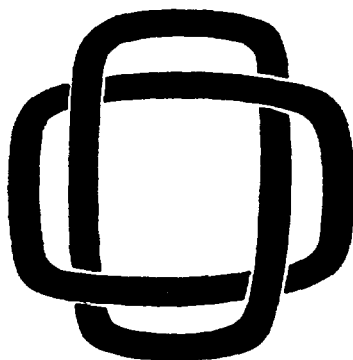
Finanzierung:

Beiträge der Eltern	DM
Landesmittel	DM
Mittel des Landschaftsverbandes	DM
Mittel der Gemeinden und Gemeindeverbände	DM
Beteiligung weiterer Stellen	DM
Eigenmittel	DM
Insgesamt:	DM

Siegel

Unterschrift

Nicht nachlassen!



**Halte Verbindung
nach drüben!**

Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. **Versandkosten** (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.